

Geschäftsordnung des Integrationsrates der Gemeinde Eitorf

§ 1

Einberufung zu Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Der Vorsitzende des Integrationsrates beruft das Gremium ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Integrationsratsmitglieder unter Angabe des zur Beratung zu stellenden Tagesordnungspunktes dies verlangen.
- (2) Die Einberufung zur Sitzung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder des Integrationsrates sowie – nachrichtlich – an die übrigen Mitglieder des Rates.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung soll den Mitgliedern des Integrationsrates mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung und der Sitzung nicht eingerechnet, zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung neun Kalendertage vor dem Sitzungstag bei der Post eingeliefert ist.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Integrationsrates setzt nach Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Er hat Anträge in die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung des Gremiums aufzunehmen, wenn der oder die Antragsteller dies ausdrücklich verlangen und wenn die Anträge spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstag beim Vorsitzenden des Integrationsrates eingereicht werden. Die Beratungspunkte müssen Angelegenheiten der Gemeinde betreffen.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner nach Benehmen mit dem Bürgermeister die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, ob ggf. Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 4

Information der Bevölkerung

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, sei es über das Amtsblatt der Gemeinde oder durch öffentlichen Aushang.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies spätestens bis zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) Soweit schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind erfolgt die Beratung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

§ 7

Vorsitz/Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende des Integrationsrates leitet die Sitzung des Gremiums. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (4) Ein Integrationsratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 8

Abstimmung/Zusammenfassung des Beratungsergebnisses

- (1) Nach Schluss der Aussprache des jeweiligen Tagesordnungspunktes sind Sachanträge vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Sachanträge vor, hat der weitestgehende Antrag Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Integrationsrates die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
Wird namentliche oder geheime Abstimmung beantragt, so findet die Geschäftsordnung für den Rat entsprechende Anwendung.
- (3) Der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.
Werden keine Sachanträge gestellt, fasst der Vorsitzende das Ergebnis der Beratungen zusammen.
- (4) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Gremiums dem Rat oder dem zuständigen Fachausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung des jeweiligen Ratsgremiums teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
Die Zuständigkeitsordnung des Rates findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Beiratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Integrationsrat bestellt. Sofern das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, benennt der Integrationsrat den Schriftführer aus seiner Mitte.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Integrationsratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse, sowie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

Die Niederschrift soll ferner eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

- (2) Die Sitzungen können auf Tonträger aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung dient dem Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift. Sie ist nach Ablauf der Einspruchsfrist zu löschen.
- (3) Die Niederschrift wird vom Integrationsratsvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates, den nicht dem Integrationsrat angehörenden Ratsmitgliedern sowie dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.